

EHRENKODEX

für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR erlässt für alle schweizerischen Ausstellungen, an denen Rindvieh gezeigt wird, folgenden Ehrenkodex:

1. Grundsatz

An allen Milchviehausstellungen muss das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet sein.

Die Aussteller verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern und den Ausstellungsleitungen.

2. Erlaubte Hilfsmittel

Grundsatz: Als erlaubte Hilfsmittel für die Präsentation gelten alle Handlungen resp. Substanzen, die dem Tier weder Schmerzen noch eine Einschränkung im Wohlbefinden oder gar Schäden verursachen (u.a. Waschen, Scheren, Klauenpflege, Verwendung eines geeigneten Öls).

Insbesondere sind folgende Mittel erlaubt:

- a) Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- b) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.
- c) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle. Die Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.

3. Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern, insbesondere Periduralanästhesie.
- b) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)
- c) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline)
- d) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke

- e) jede Verwendung von Leim oder mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und -stellung.
- f) die Behandlung des Euters mit Substanzen und mechanischen Hilfsmitteln, u.a. partielles Ablassen der Milch, welche die natürliche Form des Euters verändern und das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (z.B. Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes = Roping)
- g) lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen

4. Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Ausstellungskomitee ist für die Kontrolle verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ehrenkodex einhalten können. Es ist verpflichtet, Kontrollen an den Tieren durchzuführen. Es bezeichnet namentlich die Kontrollpersonen (davon bei Ausstellungen mit überregionalem Charakter mindestens einen Tierarzt) und kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschall).
- b) Bei Verstößen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas (Beilage).

5. Orientierung der Züchter / Rindviehalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter/Halter, die Bestimmungen des ASR-Ehrenkodex betreffend Bereitstellung und Aufuhr der Ausstellungstiere strikte einzuhalten."
- b) Die ASR und ihre Mitgliederorganisationen unterstützen nur Ausstellungen, an welchen dieser Ehrenkodex korrekt angewendet wird.

6. Inkrafttreten

Der vorstehende Ehrenkodex ersetzt das Ausstellungsreglement vom 22. Oktober 2003 und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. August 2005

ARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHWEIZERISCHER RINDERZÜCHTER

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Dr. M. Zemp

H. Künzi

Schema der Sanktionen für Milchviehausstellungen beim Feststellen unerlaubter Praktiken

(Anhang zum Ehrenkodex der ASR vom 23.08.05 für das Bereitstellen und die
Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen, integrierender Bestandteil desselben)

Grundsatz: Tierschutzrelevante Verstöße werden direkt zur Verzeigung gebracht.

	Ermahnung	Ausschluss 3)	Rangverlust Ausstellungsverbot Mitteilung an ZO Veröffentlichung 4)
Periduralanästhesie		X	X
Einsetzen von Fremdkörpern - in den After - in den Pansen (Drenching)	X	X	X
Ankleben von Haaren	X 1) →	X 2)	
Enges Einbinden der Sprunggelenke, Entzug von Gewebeflüssigkeit aus dem Sprunggelenk		X	
Leim oder mechanische Hilfsmittel zur Veränderung der Zitzenform und -stellung	X 1) →	X 2)	
Mechanische Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes (Roping)		X	X
Einspritzen von Substanzen ins Euter (Gas, Wasserlösung oder andere Substanzen)			X

- 1) im Stall festgestellt
- 2) am Eingang zum Ring festgestellt
- 3) für den Ausschluss stützt sich die Kontrollkommission auf ihre eigenen
Feststellungen; dieser muss auch vom Aussteller oder derjenigen Person, die das
Tier vorbereitet hat, bestätigt werden
- 4) schriftlicher Bericht des Kontrollorgans; der Aussteller hat im Fall des Einspritzens
von Substanzen ins Euter die Möglichkeit, Rekurs zu machen; Rekursinstanz =
betreffende Zuchtorganisation